

50. 1. Enthält Art. 129 Abs. 2 RVerf. vom 11. August 1919 eine Rechtsvorschrift, aus der der einzelne Beamte sofort wirksam Rechte ableiten kann, oder nur eine Richtlinie für die künftige Gesetzgebung?

2. Verlangt Art. 129 Abs. 2 RVerf., daß die Voraussetzungen und Formen der Zuruhesetzung durch Gesetz geregelt sind, oder genügt deren Festsetzung durch eine gesetzlich zugelassene Ortsfassung?

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Mai 1924 I. S. Fr. (Rl.) w. Stadtgemeinde G. (Bell). III 449/23.

I. Landgericht Heibelberg. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Kläger war durch Dienstvertrag vom 18. Oktober 1902 planmäßig als Maschinenmeister bei dem städtischen Elektrizitätswerk in G. angestellt. Durch den Dienstvertrag sind ihm die Rechte der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadtgemeinde G. gemäß § 3 derselben verliehen worden. Die Dienst- und Gehaltsordnung ist im Jahre 1909 in ein Ortsstatut umgewandelt worden. Infolge von Mißhelligkeiten zwischen dem Kläger und einem Teil der ihm unterstellten Arbeiter hat am 7. Dezember 1921 der Stadtrat gemäß § 23 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung aus Gründen des öffentlichen Interesses beschlossen, den Kläger zum 1. April 1922 in den Ruhestand zu versetzen. Der Kläger hält diese Maßregel für ungerechtfertigt und verlangt von der beklagten Stadtgemeinde den Ersatz des ihm hieraus erstandenen Schadens und die Feststellung der Ersatzpflicht hinsichtlich des ihm weiter noch entstehenden Schadens.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Kläger hatte den Klagenanspruch in erster Linie auf Art. 129 Abs. 2 RVerf. gestützt. Das Oberlandesgericht hat diese Klagebegründung nicht für durchgreifend erachtet. Es erblickt in jener Verfassungsbestimmung nicht eine Rechtsvorschrift, aus der der einzelne Beamte sofort wirksame Rechte ableiten könne, sondern nur eine Richtlinie für die künftige Gesetzgebung. Dieser Erwägung kann nicht beigepröcht werden.

In der ersten hier einschlägigen Entscheidung Bb. 99 S. 261 hat das Reichsgericht zwar nur ausgesprochen, daß Art. 129 Abs. 1 und 4 RVerf. sämtlichen deutschen Beamten mit sofortiger Wirkung die Unverletzlichkeit ihrer wohlverordneten Rechte gewährleisten und ihnen ein

gegenwärtiges, mit der Verfassung ins Leben tretendes Recht auf die Beschreitung des Rechtswegs wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche geben; dagegen hat die Entscheidung dahingestellt gelassen, ob alle Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 den Beamten bereits gegenwärtige Rechte verleihen, oder ob nicht mehrere von diesen Bestimmungen nur Richtlinien und Grundsätze für eine zukünftige gesetzliche Ausgestaltung enthalten. Auch später hat sich das Reichsgericht hinsichtlich des Abs. 2 nirgends ausdrücklich mit der Frage beschäftigt. Aber sowohl das Urteil des erkennenden Senats RG. Bd. 105 S. 24, wie der Beschluß des VII. Senats RGZ. Bd. 107 S. 1 ff. gehen unverkennbar davon aus, daß auch Art. 129 Abs. 2 RVerf. den Beamten unmittelbar wirksame Rechte verleihe. Für dieses Ergebnis spricht vor allem der Zweck, den die Vorschrift des Abs. 2 verfolgte, während andererseits dem Oberlandesgericht nicht zugegeben werden kann, daß die Vorschrift zu ihrer Wirksamkeit einer Ausführungsgesetzgebung notwendig bedürfe. Wie schon in RGZ. Bd. 104 S. 61 dargelegt ist, ging der Zweck der Vorschrift dahin, der deutschen Beamenschaft, die sich bei den damals bestehenden politischen Verhältnissen in den Grundlagen ihres Bestandes und ihrer Wirksamkeit bedroht fühlte, zunächst eine Sicherheit nach der Richtung zu geben, daß diese Grundlagen gegenüber dem damals bestehenden Rechtszustand nicht weiter beeinträchtigt und verschlechtert würden. Der Schutz des bestehenden Rechtszustandes namentlich gegen etwaige, von manchen Seiten befürchtete willkürliche Maßnahmen und Eingriffe war das erste und nächste Ziel der Vorschrift; diesem Ziel konnte nicht gebient werden durch Verweisung auf künftige gesetzgeberische Maßnahmen, deren Verwirklichung in weiter Ferne stand und von ungewissen Verhältnissen abhängig war. Dieser nächste und unmittelbare Zweck erheischte eine sofort ins Leben tretende Vorschrift, und dem steht nun keineswegs entgegen, daß Art. 129 Abs. 2 RVerf. mit den Worten: „unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen“ auf eine Ergänzung seines Inhalts durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen verweist. Denn derlei Gesetze haben zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung tatsächlich nahezu überall in Deutschland bestanden. Die damals zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen blieben auch unter der Herrschaft des Art. 129 RVerf. zunächst unberührt bestehen und blieben auch für die Zukunft insoweit maßgebend, als nicht die Gesetzgebung Anlaß fand, sie zu ändern. Nur in solchen Rechtsgebieten, in denen zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung Gesetze über die Entlassung oder Zurrücksetzung der Beamten nicht bestanden haben sollten, in denen demzufolge die Entfernung der Beamten aus ihrem Amt in das Ermessen der vorgesetzten Behörden gestellt war, konnte dem Art. 129 Abs. 2 RVerf. die Bedeutung beigelegt werden, daß die Beamten wider ihren Willen aus

ihrem Amt überhaupt nicht entfernt werden durften, solange nicht das in Art. 129 Abs. 2 RVerf. erforderliche Gesetz über die Voraussetzungen und Formen der Entlassung und Zuruhesetzung ergangen war.

Konnte somit der Rechtsauffassung des Berufsrichters in diesem Stück nicht beigetreten werden, so beruht doch das angefochtene Urteil nicht auf diesem Verstoß. Für das Rechtsverhältnis des Klägers zu der beklagten Stadtgemeinde waren, wie dargelegt, auch unter der Herrschaft des Art. 129 Abs. 2 RVerf., die bis dahin bestehenden Gesetze maßgebend. Gesetze dieser Art haben nach der im Rechtszug der Revision nicht anfechtbaren Feststellung des Oberlandsgerichtes in Baden bestanden. Das hierfür maßgebende badiſche Gesetz, die Städteordnung, hat die Voraussetzungen und Formen für die Entfernung der Gemeindebeamten aus ihrem Amte zwar nicht allgemein, aber in der Weise geregelt, daß sie die Festlegung dieser Voraussetzungen dem Ortsstatut übertrug. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beklagten ist, wie der Berufsrichter feststellt, in ein Ortsstatut umgewandelt worden. Sie hat in §§ 23 Ziff. 2, 28 die Regelung dahin getroffen, daß Beamte, welche die Ruhegehaltsberechtigung erworben hatten (was bei dem Kläger zutrifft), in den Ruhestand versetzt werden konnten, wenn ihre Entfernung aus dem städtischen Dienst aus Gründen des öffentlichen Interesse geboten erschien, und daß darüber der Stadtrat zu befinden hatte. Nach dem Ausgeführten waren und blieben diese Bestimmungen für das Rechtsverhältnis des Klägers auch unter der Herrschaft der Reichsverfassung maßgebend. — Damit erlebigen sich zugleich die Ausführungen der Revision darüber, daß Kläger als ein lebenslänglich angestellter Beamter zu gelten habe, Art. 129 Abs. 1 RVerf. Auch wenn Kläger zu den lebenslänglich angestellten Beamten an sich gehört haben sollte, so unterstand er doch dem § 23 der Dienst- und Gehaltsordnung, nicht minder, als sich auch andere, an sich lebenslänglich angestellte Beamte eine außerordentliche Beendigung ihres Dienstverhältnisses gefallen lassen müssen, wenn und soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Die Revision wäre bereit, die Richtigkeit des hier Dargelegten für den Fall anzuerkennen, daß die Voraussetzungen und Formen der Zuruhesetzung der Gemeindebeamten unmittelbar in dem Landesgesetz, der Städteordnung, geregelt wären. Sie leitet aber ein Bedenken daraus ab, daß die Regelung durch Gemeindefassung getroffen worden ist; denn diese sei kein Gesetz, wie Art. 129 Abs. 2 RVerf. verlange. Dieses Bedenken ist nicht begründet. Wie erwähnt, hat nach der Feststellung des Berufsrichters das Landesgesetz, die Städteordnung, die Regelung der Frage ausdrücklich dem Ortsstatut anheimgegeben. Die getroffene Regelung beruhte mithin auf gesetzlicher Übertragung, sog. Delegation. Es ist keinerlei Grund dafür ersichtlich, daß im Sinn

des Art. 129 Abs. 2 RVerf. die auf gesetzlicher Delegation beruhende ortstatutarische Regelung unstatthaft sein sollte. Nicht durchgreifend ist auch das, von der Revision übrigens nicht ausdrücklich erhobene Bedenken, daß die in §§ 23, 28 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beklagten getroffene Regelung behrbar ist und dem Ermessen des Stadtrats einen gewissen Spielraum läßt. Derlei behrbare Fassungen sind, wie ein Blick auf die gesamte Beamtengesetzgebung zeigt, ein unabweisbares Bedürfnis für die öffentlichen Verwaltungen.

Einer Nachprüfung dahin, ob im gegenwärtigen Fall dienliche Interessen die Entfernung des Klägers aus seinem Amte forderten, hat sich der Berufungsrichter mit Recht enthalten. Und zwar hat er sich dabei nicht in erster Linie auf die ausdrückliche Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung gestützt, wonach die Entscheidung hierüber ausschließlich bei dem Stadtrat liegt, — so daß die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision außer Betracht bleiben können, — vielmehr hat er zutreffend erwogen, daß schon die Natur der in Rede stehenden Maßregel als eines Ausflusses des pflichtmäßigen Ermessens der Behörde der richterlichen Nachprüfung im Wege steht, jedenfalls solange nicht eine rein willkürliche oder gar bössliche Handlungsweise der Behörde in Frage steht. Ein Handeln der letzteren Art hat der Berufungsrichter aber ohne Rechtsirrtum für ausgeschlossen erachtet.